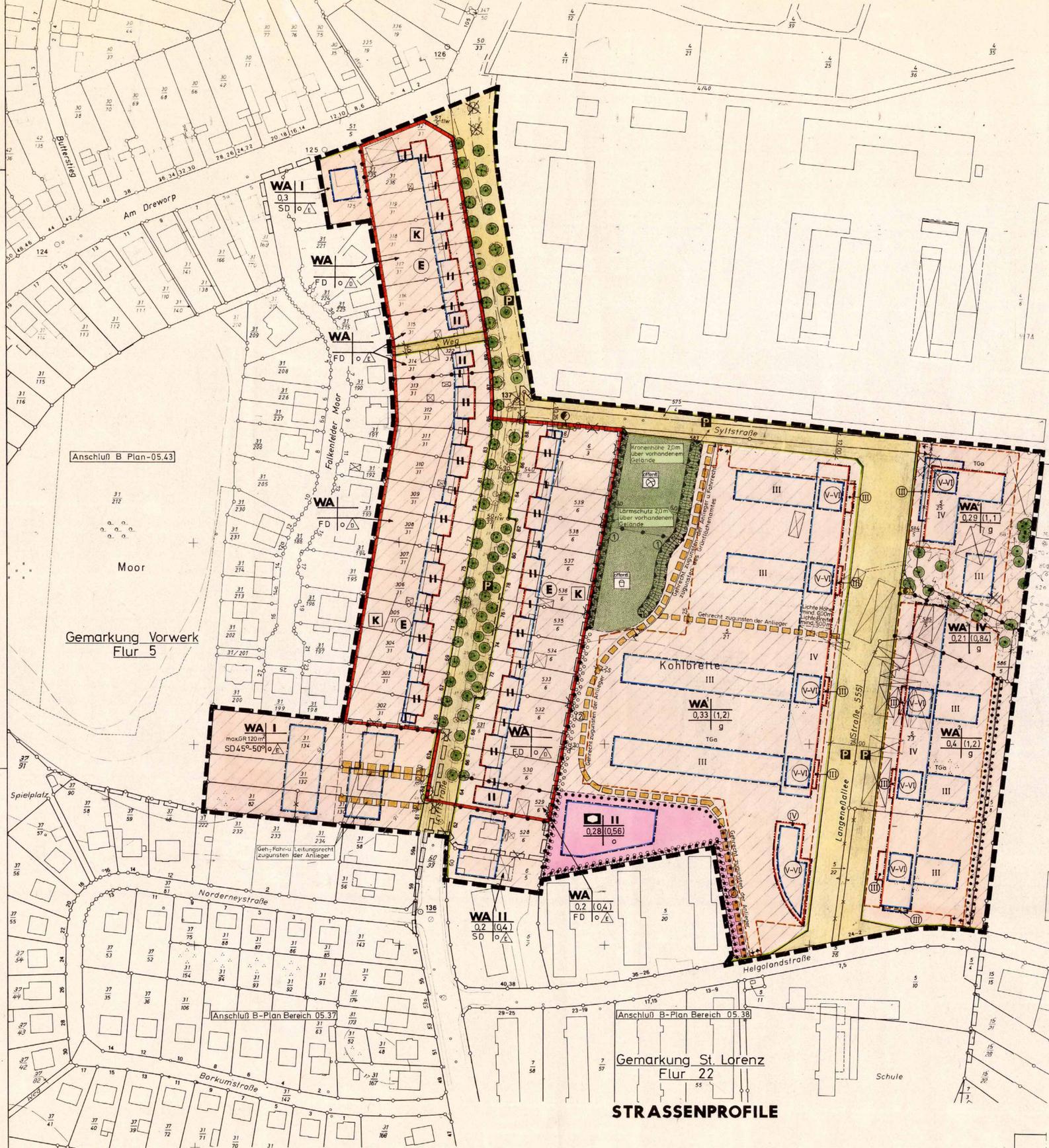
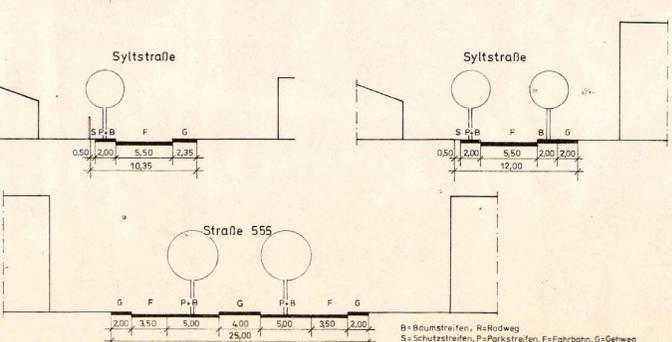


05.38.04 TEIL A

PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN					
Art der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		Landwirtschaft, Wald	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)	
WS Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)		Flächen für die Landwirtschaft		
WR Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)		Waldflächen		
WA Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)		Landschaftsschutz	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
WB Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft		
MD Dörfergebiete	(§ 5 BauNVO)		Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
MI Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)		Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		
MK Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)		Anpflanzen z.B. Bäume		
GE Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)		Sträucher		
GI Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)		Sonstige Bepflanzungen		
SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)		Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 9 Abs. 6 BauGB)	
SO Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)		Naturschutzgebiet		
WR Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)		Naturdenkmal		
WA - Wa 4 siehe Text zum Bebauungsplan			Naturpark		
Maß der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)		Stadterhaltung und Denkmalschutz	(§ 9 Abs. 6 § 172 Abs. 1 BauGB)	
(0,7) Geschosflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse		Umgrenzung von Erhaltungsbereichen		
GF Geschosflächen	III als Höchstgrenze		Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen		
3,0 Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze		Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		
BM Baumasse	z.B. V zwingend		Bereich mit Kulturdenkmalen		
0,4 Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen		Sonstige Planzeichen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	
GR Grundfläche	TH Irthöhe		Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe über Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke		
OK Oberkante zwingend	FH Firsthöhe		F max. Höchstgröße		
in m über NN	OK Oberkante		t max. Höchstbreite		
in m über OKFA (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)	NN vorhandenes Gelände		b max. Höchstbreite		
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
o Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise		Ga Garagen		
△ nur Einzelhäuser zulässig	z Zeilenbauweise		GGa Gemeinschaftsgaragen		
△ nur Doppelhäuser zulässig	a Abwechslende Bauweise		St Stellplätze		
△ nur Hausgruppen zulässig	B Bäume		GSt Gemeinschaftsstellplätze		
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Baugrenze		S Spielplatz		
Gemeinbedarf	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		TGA Tiefgarage		
Flächen für den Gemeinbedarf	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		GTGA Gemeinschaftstiefgarage		
Öffentliche Verwaltungen	Post		Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)	
Schule	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzbauwerk		Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)	
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportanlagen		Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
Flächen für Sport- und Spielanlagen	Spielanlagen		Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	(§ 9 Abs. 5 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)	
Sportanlagen			Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)	
Verkehrflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		Gebäude, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)	
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Hubschrauberlandeplatz		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)	
Flughafen	Öffentliche Parkplätze		Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen	(§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	
Bahnanlagen	Fußgängerbereich		Ok (Unterkante)		
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsberechtigter Bereich		SK Satteltank	(§ 9 Abs. 4 BauGB IV mit § 82 LBO)	
Einfahrt	Verkehrsgrün		WD Walmdach		
Ausfahrt			FD Flachdach		
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			45° Dachneigung		
Versorgungsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		Finstrichtung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Flächen für Versorgungsanlagen	Abwasser		DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
Elektrizität	Abfall		Flurstücksgrenze		
Gas	Ablagerung		Flurgrenze		
Fernwärme			Gemarkungsgrenze		
Wasser			Kreisgrenze		
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		Landesgrenze		
oberirdisch mit Schutzstreifen			Eigentumsgrenze		
unterirdisch			In Aussicht genommene Grenze		
Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		Wegfallende Grenze		
Grünflächen	Zeitplatz		Wegfallende Bäume		
Parkanlage	Badeplatz, Freibad		Vorhandene Gebäude		
Dauerkleingärten	Friedhof		Wegfallende Gebäude		
Sportplatz	Botzplatz		Höhe über NN		
Spielplatz			HL Hansestadt Lübeck		
Wasserflächen und Hochwasserschutz	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		Sichwinkel		
Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz		Grenze d. Anschl. B-Pläne		
Hafen	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Wegfallende Grenze des B-Planes		
Hochwasserhaltebecken			Bushaltestelle		
Überschwemmungsgebiet			Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen		
Aufschüttungen, Abgrabungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		Vorhandener Knick		
Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen		Wegfallender Knick		
			Vorhandener Baumkrondurchmesser		
			Durchgang		

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplans Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

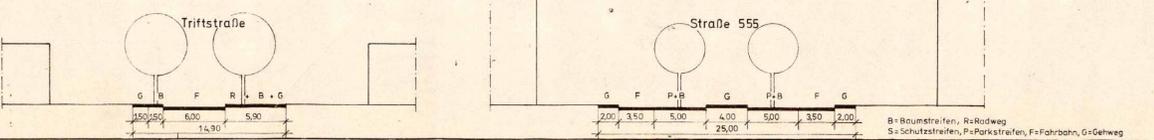
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23.3.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 2.4.1990 erfolgt. Lübeck, den 4. Aug. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung: Im Auftrag
L.S. GEZ. ZAHN GEZ. BRÜCKNER
DR.-ING. ZAHN BRÜCKNER
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 4.3.1992 bis einschließlich 13.3.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeinderatung vom 15.1.1992 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 4. Aug. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baurewaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
GROTH
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.1.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübeck, den 4. Aug. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baurewaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
GROTH
4. Die Bürgerschaft hat am 26.3.1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 4. Aug. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baurewaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
GROTH
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.4.1992 bis zum 26.4.1992 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung mit jedem Schritt schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.3.4.1992 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. Lübeck, den 10.7.1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baurewaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. SONNEMANN
6. Der katasteramtliche Bestand am 10.7.1992 sowie die gezeichneten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 4. Aug. 1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Baurewaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH
GROTH
7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes nach der öffentlichen Auslegung wurde eine niedrigste Beteiligungsfrist nach § 3 (1) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. Lübeck, den 3. Sept. 1992
L.S. GEZ. GROTH
GROTH
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 16.6.1992 von der Bürgerschaft als Satzungsbeschluss. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 16.6.1992 gefaßt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 16.6.1992 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 24.8.1992 Az.: IV 8100-51213-3008/88 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlaß des Innenministers vom 24.8.1992 Az.: IV 8100-51213-3008/88 bestätigt. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt. Lübeck, den 10.09.1992
L.S. GEZ. BOUTEILLER
Der Bürgermeister
9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.09.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfassens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit hin am 10.09.1992 in Kraft getreten. Lübeck, den 10.09.1992
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. BRÜCKNER
BRÜCKNER

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 05.38.04 TRIFTSTRASSE / HELGOLANDSTRASSE

(NEUAUFSTELLUNG)

N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Feb. 1980.
Erstellt: Dez. 1980



B=Boulevard, R=Radweg
S=Schutzstreifen, P=Parkstreifen, F=Fahrbahn, G=Gehweg